

---

## **Hinweise zum Mutterschutz im Studium (Mutterschutzgesetz)**

Liebe Studentinnen,

seit dem 01.01.2018 haben auch Sie einen Anspruch auf Mutterschutzrechte. Hiermit informieren wir Sie darüber, was sich für Sie geändert hat.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an die Ansprechpartner\_innen der verschiedenen Stellen, die am Ende des Merkblatts aufgeführt sind.

Hier erhalten Sie Antworten auf folgende Fragen:

### **Inhalt**

Hinweise zum Mutterschutz im Studium (Mutterschutzgesetz) .....	1
1. Wen betrifft das neue Mutterschutzgesetz? .....	1
2. Wie und wann sollen Schwangerschaft und Stillzeit mitgeteilt werden? .....	2
3. Wie werden Schwangerschaft, Geburt und ggf. Stillzeit nachgewiesen? .....	2
4. Wie ist der Ablauf des Mutterschutzverfahrens? .....	2
5. Welche Schutzfristen gibt es vor und nach der Geburt? .....	3
6. Welche Rechte haben Sie nach dem Mutterschutzgesetz? .....	3
7. Welche Einschränkungen bei Studentätigkeiten ergeben sich für schwangere und stillende Studentinnen? .....	4
8. Welche Möglichkeiten gibt es, freiwillig auf einzelne Mutterschutzrechte zu verzichten? .....	4
9. Wo finden Sie Ansprechpartner_innen und Beratung? .....	4
10. Weitere Formulare und Informationen .....	4

### **1. Wen betrifft das neue Mutterschutzgesetz?**

- Unter das Mutterschutzgesetz fallen seit dem 01.01.2018 auch **studierende Frauen**. Mutterschutz muss grundsätzlich und ohne Antrag gewährt werden.
- Eine Frau im Sinne des Mutterschutzgesetzes ist jede Person, die **schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt unabhängig von dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht**. Sie sind daher auch gesetzlich geschützt, wenn Sie sich nicht als Frau fühlen und schwanger sind, ein Kind geboren haben oder stillen.
- Der Mutterschutz gilt im Zeitraum der gesamten **Schwangerschaft** und mindestens acht Wochen nach der **Geburt** (s. Schutzfristen, Kapitel 5).
- **Stillende** Studentinnen sind laut Mutterschutzgesetz in den ersten 12 Lebensmonaten des Kindes ebenfalls besonders geschützt. Eine hochschuleigene

Ausweitung dieser Schutzfrist für stillende Mütter nach dem ersten Lebensjahr kann formlos beantragt werden.

## 2. Wie und wann sollen Schwangerschaft und Stillzeit mitgeteilt werden?

- Gemäß §15 des Mutterschutzgesetzes sollen Sie der Hochschule eine Schwangerschaft sowie den voraussichtlichen Entbindungstermin und ggf. eine Stillzeit anzeigen, damit die Hochschule ihre Schutzpflichten Ihnen gegenüber ausüben kann. Sie sind nicht zu einer Meldung verpflichtet, allerdings kann die Hochschule nur im Fall Ihrer Meldung tätig werden.
- Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Meldung baldmöglichst an das Immatrikulations- und Prüfungsamt (s. Kapitel 3).

## 3. Wie werden Schwangerschaft, Geburt und ggf. Stillzeit nachgewiesen?

- Als Nachweis der Schwangerschaft werden das Formular **Mitteilung einer Schwangerschaft / Geburt eines Kindes / Stillzeit** und eine **Kopie des Mutterpasses**, aus der Name der Schwangeren und der errechnete Entbindungstermin hervorgehen, eingereicht. Weitere persönliche Daten dürfen geschwärzt werden.
- Spätestens vier Wochen nach der Geburt des Kindes wird eine **Kopie der Geburtsurkunde** eingereicht.
- Um eine Stillzeit nachzuweisen, wird das Formular **Mitteilung einer Schwangerschaft / Geburt eines Kindes / Stillzeit** eingereicht sowie ggf. eine **Kopie der Geburtsurkunde**. Stillen Sie länger als 12 Monate können Sie dies der Hochschule mitteilen und werden weiterhin von der Hochschule zum Stillen freigestellt.
- Werden darüber hinaus von der Hochschule ärztliche Atteste verlangt, können Sie sich hieraus entstandene Kosten von der jeweiligen Stelle erstatten lassen.
- Alle Nachweise werden im **Immatrikulations- und Prüfungsamt** eingereicht.

## 4. Wie ist der Ablauf des Mutterschutzverfahrens?

- Sie können ein unverbindliches und anonymes Beratungsgespräch im Familienservice in Anspruch nehmen.
- Sie melden den Anspruch auf Mutterschutz im Immatrikulations- und Prüfungsamt und erhalten dort weitere Informationen sowie einen Laufzettel.
- Die Meldung Ihres Mutterschutzes wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt an die Sicherheitsfachkraft weitergegeben. Falls Sie in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule stehen, wird die Information auch an die Personalabteilung weitergegeben.
- Sobald die Hochschule über die Schwangerschaft informiert ist, greifen die allgemeinen Gefährdungsbeurteilungen für die belegten Veranstaltungen.
- Die Sicherheitsfachkraft vereinbart mit Ihnen gemeinsam Termine zur Gefährdungsbeurteilung mit Lehrkräften Ihrer aktuellen Veranstaltungen.
- In diesen Terminen werden mögliche Gefährdungen am Studienplatz erhoben und ggf. Nachteilsausgleiche vereinbart und in den Laufzettel eingetragen.
- Die Gefährdungsbeurteilung dient der Ermittlung möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen für Schwangere/Stillende. Auf dieser Grundlage wird ermittelt, ob evtl. besondere Schutzmaßnahmen oder der Ausgleich von durch die Schwangerschaft entstehenden Nachteilen (s. Kapitel 6) notwendig sind.
- Die Sicherheitsfachkraft reicht den ausgefüllten Laufzettel bei der Prüfungskommission ein, die hierüber einen Beschluss herbeiführt.

- Sie erhalten das Ergebnis zur Kenntnis und können in der Prüfungskommission Widerspruch gegen den Beschluss einlegen.
- Der ausgefüllte Laufzettel mit den Gesprächsergebnissen wird im Immatrikulations- und Prüfungsamt archiviert. Sie und die Sicherheitsfachkraft erhalten eine Kopie. Die Daten werden ausschließlich im Rahmen des Meldeverfahrens nach MuSchG genutzt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht wieder gelöscht. Das Gewerbeaufsichtsamt Niedersachsen (GAA) wird über den Mutterschutz informiert.
- Änderungen, die Ihren Mutterschutz betreffen, teilen Sie bitte umgehend im Immatrikulations- und Prüfungsamt mit.

##### 5. Welche Schutzfristen gibt es vor und nach der Geburt?

Während der gesamten Schwangerschaft sowie im Rahmen der Stillzeit haben Sie ein Recht auf Mutterschutz. Besondere Schutzfristen sind zudem rund um die Geburt festgelegt:

- Die Mutterschutzfrist beginnt **sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Geburt** (weicht der tatsächliche Geburtstag von diesem Termin ab, verkürzt oder verlängert sich die Frist entsprechend).
- **Nach der Geburt beträgt die Schutzfrist acht Wochen**, nach Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sie sich auf 12 Wochen.
- Wird eine **Behinderung des Kindes** innerhalb von acht Wochen nach der Geburt festgestellt, verlängert sich die Schutzfrist ebenfalls auf zwölf Wochen, allerdings nur wenn die Mutter dies beantragt.
- Bei einer **vorzeitigen Geburt** verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt zudem um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- In dieser Zeit gilt ein **relatives Prüfungsverbot**. Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen haben Studentinnen das Recht, nicht an Prüfungen teilnehmen zu müssen und sind bspw. von Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, Exkursionen sowie Labor- und Praktikumstätigkeiten freigestellt. Die Studentin kann unter bestimmten Umständen auf diesen Schutz freiwillig verzichten (s. Kapitel 8).

##### 6. Welche Rechte haben Sie nach dem Mutterschutzgesetz?

- Eine **Freistellung** für **Untersuchungen**, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, sowie zum **Stillen** (mindestens zwei Mal täglich für eine halbe Stunde, bei Arbeitstagen über acht Stunden gelten 2 x 45 Minuten oder 1 x 90).
- **Recht auf Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen** während Schwangerschaft und Stillzeit (s. Kapitel 4).
- **Recht auf Nachteilsausgleich**

Laut Mutterschutzgesetz ist Ihnen, soweit es nach den Vorschriften dieses Gesetzes verantwortbar ist, „[...] auch während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen. Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden“ § 9 Abs. 1 MuSchG.

Aus diesem Grund haben Studentinnen in Mutterschutz einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Im Rahmen Ihrer Meldung der Schwangerschaft/Entbindung/Stillzeit werden neben dem Erkennen von möglichen Gefährdungen für Sie oder Ihr Kind auch Nachteilsausgleiche zwischen Ihnen und den jeweiligen Lehrenden vereinbart. Die Sicherheitsfachkraft berät hierbei zu möglichen Gefährdungen. Mögliche Nachteilsausgleiche sind beispielsweise

- Alternative Prüfungsleistung, z.B. mündliche statt praktische Prüfung
- Gewährung von Pausen in Prüfungen und Veranstaltungen, dadurch Verlängerung der Prüfungszeit



- Verlängerte Abgabefristen
- Zeitnaher Ersatztermin für mutterschutzbedingt entfallene schriftliche/mündliche Prüfung
- Alternative Teilnahmemöglichkeit an Veranstaltung, z.B. Verzicht auf Anwesenheitspflicht, anderer Studienort etc.

Weitere Möglichkeiten sind individuell zu vereinbaren.

## 7. Welche Einschränkungen bei Studientätigkeiten ergeben sich für schwangere und stillende Studentinnen?

- Keine Tätigkeiten **über 8,5 Stunden pro Tag oder 90 Stunden in der Doppelwoche**
- Keine Tätigkeiten (z. B. Lehrveranstaltungen) **zwischen 20 Uhr und 6 Uhr**
- **Zwischen 20 Uhr und 22 Uhr** ist eine Tätigkeitsausübung nur möglich, wenn auf dieses Schutzrecht **ausdrücklich verzichtet** wird und keine Alleinarbeit vorliegt.
- **An Sonn- und Feiertagen** (betrifft bspw. Wochenendseminare) ist eine Tätigkeitsausübung nur möglich, wenn Sie auf dieses Schutzrecht ausdrücklich verzichten und keine Alleinarbeit vorliegt.
- Tätigkeitsverbote beim Umgang mit **gesundheitsgefährdenden Gefahrstoffen** oder/und **gefährdenden Tätigkeiten** (u.a. Arbeit mit potentiell ansteckenden Menschen)
- nach Beendigung der täglichen Tätigkeit muss eine ununterbrochenen **Ruhezeit von 11 Stunden** gewährt werden

## 8. Welche Möglichkeiten gibt es, freiwillig auf einzelne Mutterschutzrechte zu verzichten?

Sie können auch während der Mutterschutzfrist an Prüfungen und Lehrveranstaltungen teilnehmen sowie während der Schwangerschaft und Stillzeit Veranstaltungen abends und an Sonn- und Feiertagen besuchen.

Eine Anmeldung zu einer Prüfung im Zeitraum der Mutterschutzfrist, die nach Mitteilung des vorläufigen Entbindungstermins eingeht, gilt als Verzichtserklärung. Da es gem. §6, Abs. 5, BPO Teil A und §9, Abs. 5, MPO Teil A keine generelle Anwesenheitspflicht für Lehrveranstaltungen gibt, gilt das Erscheinen zu Lehrveranstaltungen ebenfalls als Verzichtserklärung.

Die Erklärung **kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.**

## 9. Wo finden Sie Ansprechpartner\_innen und Beratung?

- Mitteilung der Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit sowie Einreichung von Beurlaubungsanträgen: **Immatrikulations- und Prüfungsamt**
- Gefährdungsbeurteilung/Arbeitsschutz: **Sicherheitsfachkraft**
- Prüfungsverfahren, Prüfungsverwaltung: **Immatrikulations- und Prüfungsamt und Prüfungsausschüsse der Fachbereiche**
- Beratung zu Mutterschutz und zur Vereinbarkeit von Familie und Studium: **Familienservice/Gleichstellungsstelle**

## 10. Weitere Formulare und Informationen

- Mitteilung einer Schwangerschaft, Geburt oder Stillzeit
- Beurlaubungsantrag
- Mutterschutzgesetz – Leitfaden des BMFSFJ